

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Roth, Hinrich Kuessner, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Lieselott Blunck, Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Hans Martin Bury, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Anke Fuchs (Köln), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Uwe Jens, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Mattered, Ingrid Matthäus-Maier, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Albert Pfuhl, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treuhandgesetzes

A. Problem

Die Treuhandanstalt (THA) hat auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage nur in unzureichendem Maße aktive Sanierungsaufgaben wahrnehmen können. Allenfalls 10 % ihrer Leistungen kommen nach den vorliegenden Planungen aktiven Modernisierungsmaßnahmen zugute. Sie begleitet die Privatisierung bisher mit weit höheren finanziellen Hilfen als sie für die Modernisierung grundsätzlich sanierungsfähiger aber noch nicht privatisierungsfähiger Unternehmen einsetzt. Durch den seit dem 1. Juli 1990 andauernden faktischen Modernisierungsstillstand von der THA als sanierungsfähig eingestuften Unternehmen ist deren Überlebensfähigkeit zunehmend in Frage gestellt. Es stellt sich konkret die Gefahr einer Verödung ganzer Industrielandschaften in Ostdeutschland. Es existieren nur noch ca. 250 Industriebetriebe mit über 1 000 Beschäftigten (insgesamt 670 000 Mitarbeiter) und nur noch

wenige Unternehmen mit über 5 000 Beschäftigten. Ohne diese Industriestandorte ist mittelfristig keine nachhaltige Stärkung der ostdeutschen Wirtschaftskraft vorstellbar.

B. Lösung

Der Sanierungsauftrag der Treuhandanstalt wird ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen und konkretisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung des gesetzlichen Sanierungsauftrages führt nicht notwendigerweise zu zusätzlichen Kosten, da einer aktiven Sanierungsstrategie bei besserem arbeitsmarktpolitischen Ergebnis Einsparungen bei bisherigen Erhaltungsaufwendungen der Treuhandanstalt, insbesondere aber bei der Arbeitsmarktpolitik, den Sozialversicherungsträgern und der Sozialhilfe sowie steuerliche Mehreinnahmen gegenüberstehen. Es zeichnet sich seit langem ab, daß die beschäftigungspolitischen Fehlentwicklungen infolge eines fehlenden Sanierungskonzeptes durch einen überdehnten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente aufgefangen werden müssen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treuhandgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Treuhandgesetzes

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33, S. 300), das nach Artikel 25 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 897) mit der hier bezeichneten Maßgabe fortgilt, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie dient der Privatisierung, Sanierung und Verwertung ihrer Unternehmen nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.“

2. Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6a) Die Treuhandanstalt bzw. nach deren Auflösung die Bundesregierung begleitet den Sanierungsprozeß ihrer als sanierungsfähig eingestuften Unternehmen zunächst für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren. Sie führt diese Unternehmen als Kapitaleigner mit dem Ziel der Herstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und einer Übertragung der unternehmerischen Verantwortung auf neue Eigentümer. Dieser sanierungsorientierten Beteiligungsführung sind auch solche Unternehmen und/oder Unternehmensteile zuzuordnen, die aus der Sicht der THA bzw. des Bundes und der betroffenen Länder langfristig sanierungsfähig und volkswirtschaftlich förderungswürdig sind. Die Treuhandanstalt nutzt dafür alle geeigneten Instrumente, dazu gehören insbesondere

- die Ausstattung der Unternehmen mit dem erforderlichen Eigenkapital sowie als Dienstleister z. B. mit Hilfen zur Erstellung der Unternehmenskonzepte, Managementhilfen, der Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Finanzmittel (Außenfinanzierung), Hilfen zur Einrichtung neuer marktgerechter Produktionslinien (Innovation), der Lösung sanierungshemmender vermögensrechtlicher Fragen,
- der Verkauf von Unternehmensbeteiligungen an interessierte Beschäftigte und/oder Manager und/oder Kapitalbeteiligungsgesellschaften,
- die Förderung eigenverantwortlicher Sanierungsgesellschaften oder Industrieholdings in Form einer Bündelung geeigneter Betriebe,
- in Einzelfällen auch die Überführung von Betrieben bzw. Betriebsteilen in staatliches Beteiligungsvermögen.

Während des Sanierungsprozesses liegt die unternehmerische Verantwortung grundsätzlich bei den Vorständen/Geschäftsleitungen der Unternehmen.

(6b) Die Treuhandanstalt hat sicherzustellen, daß effektive Kontrollverfahren durchgesetzt werden, mit denen die Einhaltung eingegangener Zusagen von Unternehmenskäufern insbesondere zu Arbeitsplatzzahlen und Investitionsvorhaben überwacht wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1992

Wolfgang Roth
Hinrich Kuessner
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Lieselott Blunck
Arne Börnsen (Ritterhude),
Dr. Eberhard Brecht
Hans Martin Bury
Dr. Nils Diederich (Berlin)
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Anke Fuchs (Köln)
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Stephan Hilsberg
Renate Jäger
Dr. Ulrich Janzen

Dr. Uwe Jens
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Regina Kolbe
Walter Kolbow
Dr. Uwe Küster
Dr. Elke Leonhard-Schmid
Dr. Christine Lucyga
Christoph Matschie
Dr. Dietmar Mattered
Ingrid Matthäus-Maier
Markus Meckel
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Helga Otto
Albert Pfuhl
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler

Otto Schily
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Karl-Heinz Schröter
Ernst Schwanhold
Rolf Schwanitz
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Dr. Hans-Jochen Vogel
Gerd Wartenberg (Berlin)
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Dr. Norbert Wieczorek
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Treuhandgesetzes)****Zu Nummer 1**

Der Sanierungsauftrag der Treuhandanstalt (THA) wird ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Nummer 2

1. Die THA soll bei nicht unmittelbar privatisierungsfähigen Unternehmen den Sanierungsprozeß sowohl als Kapitalgeber als auch als Dienstleister begleiten — aber die eigenständige unternehmerische Verantwortung grundsätzlich bei den Vorständen/Geschäftsleitungen dieser Unternehmen belassen.

Im Falle einer Auflösung der THA vor Abschluß des Sanierungsprozesses hat die Bundesregierung die Fortführung dieser Aufgaben sicherzustellen.

2. Die THA hatte in einer ersten Bewertung nach Vorlage der erforderlichen Unternehmenskonzepte und der Eröffnungsbilanzen im Herbst 1991 70 % von ca. 6 000 Unternehmen als sanierungsfähig eingestuft. Die überwiegende Zahl davon wird auch 1992 noch nicht privatisiert werden können, ohne daß für diese Unternehmen bislang zureichende Zukunftsperspektiven dadurch vorliegen, daß zureichende Modernisierungsmaßnahmen erkennbar würden.

Diese Unternehmen sollen daher auf zunächst maximal vier Jahre befristet besonderen Sanierungsbereichen in der Treuhandzentrale bzw. einer Niederlassung zugeordnet werden.

Durch eine solche Zuordnung entsteht eine mittelfristige Planungssicherheit für die Unternehmen und ihre Geschäftspartner. Sanierungsaufgaben und Verkaufsaktivitäten werden in der THA organisatorisch getrennt.

Zusätzlich in den Sanierungsbereich übernommen werden sollen angesichts der akuten Gefahr des Erlöschens ganzer Industriestandorte in Ostdeutschland für einen Zeitraum von zunächst bis zu vier Jahren auch Betriebe, die die Treuhandanstalt bzw. der Bund und das betroffene Land als langfristig sanierungsfähig und volkswirtschaftlich förderungswürdig einstufen. Entsprechende Kriterien der „besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit“ werden z. B. in der Regionalförderung auch unter Berücksichtigung arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Gesichtspunkte angewendet. Nach Ablauf von spätestens vier Jahren wird der Fortschritt des Sanierungsprozesses bewertet und aufgrund dieser Bewertung entschieden, ob

die Sanierungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

3. Die aktive Sanierungsphase muß zur Sicherung der Überlebenschance der bei der Treuhand verbliebenen Unternehmen in schnellst- und breitestmöglicher Form in Angriff genommen werden. Entsprechende Vorstellungen hatte die Fraktion der SPD bereits im April und Juni 1991 (Drucksachen 12/377 und 12/726) in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Sanierungsvoraussetzung ist eine Kapitalausstattung der Unternehmen durch die THA, die der durchschnittlichen Eigenkapitalausstattung der Branche in den alten Ländern entspricht und die auch die nach dem Unternehmenskonzept absehbaren Verluste für einen Sanierungsabschnitt von bis zu vier Jahren deckt. Bezogen auf den Arbeitsplatz sollen die finanziellen Sanierungshilfen den Hilfen bei Privatisierungen entsprechen. Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes ist die Notwendigkeit der weiteren Begleitung des Sanierungsprozesses durch die THA zu überprüfen.

Daneben hat die THA diesen Unternehmen als Dienstleister bei den erforderlichen Sanierungsschritten Hilfen anzubieten. Sie sind im Gesetzestext beispielhaft aufgeführt. Die Unterstützung zur Beschaffung von Kapitalmarktmitteln schließt im Rahmen des jeweiligen Unternehmenskonzeptes Bürgschaften und Gewährleistungen der THA ein.

Alle auch privaten Unternehmen offenstehenden Förderprogramme sind im Sanierungsprozeß auch für Treuhandunternehmen bereitzustellen. Im Hinblick auf eine spätere Erholung der Märkte sind Überbrückungshilfen zur Fortführung des Osthandels vorzusehen.

Angesichts der massiven Sanierungshemmnisse durch die geltenden Bestimmungen zur Regelung offener Vermögensfragen sind Vorfahrtsregelungen auch für Sanierungen unerlässlich.

4. Die mit der Sanierung vorbereitete Privatisierung kann auch in Teilschritten erfolgen.
 - a) Besonders für kleine und mittlere Unternehmen kommen dafür auch Beteiligungen der Beschäftigten sowie durch interne und externe Manager in Frage.

Für mittlere und größere Unternehmen sind die Möglichkeiten der Beteiligung durch hierfür zunehmend entstehende Kapitalbeteiligungsgesellschaften und geeignete Formen der Arbeitnehmerbeteiligung, die der besonderen Risikosituation Rechnung tragen, zu nutzen. Durch Investmentbanken und bei internationa-

len Ausschreibungen sind auch Angebote zu Teilprivatisierungen einzubeziehen.

- b) Angesichts des Engpasses an sanierungserfahrenen Managern sind diesen hinreichende Anreize zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Sanierungsprozesses von Treuhandunternehmen zu bieten. Die Geschwindigkeit des erfolgreichen Abschlusses von Sanierungsprozessen soll dabei in Bonusregelungen bzw. der Übertragung von Unternehmensanteilen berücksichtigt werden. Die geeignete Bündelung von mittelgroßen Unternehmen in speziell zu bildenden Sanierungsgesellschaften kann dafür genutzt werden.
- c) Bei in der Verantwortung der Treuhand verbliebenen Großbetrieben, für die (ggf. weitere) Teilprivatisierungen noch nicht in Frage kommen, ist bei ihrer Einstufung als langfristig sanierungsfähig und volkswirtschaftlich förderungswürdig die Sanierung von der THA entsprechend zu begleiten. Dies geschieht insbesondere mittels der Durchsetzung von durch die THA auf Grundlage von Unternehmenskonzepten periodisch zu überprüfender Unternehmensziele.

Hier und bei anderen so eingestuften Betrieben werden in der Regel finanzielle Hilfen des Bundes, seiner Finanzinstitutionen und der betroffenen Länder in Form besonderer Anpassungsprogramme und einzelfallbezogener Bürgschaften, Kredite und Beteiligungen benötigt.

Zur Durchführung des Sanierungsprozesses kommt auch die Bildung von Industrieholdings in Frage.

- d) Ähnlich den Erfahrungen aus dem westdeutschen Wiederaufbauprozess in der Nachkriegszeit kommt für die Sanierung ausgewählter

Betriebe und Betriebsteile in Einzelfällen auch die Überführung in staatliches Beteiligungsvermögen in Betracht.

Bestehende industrielle Bundesbeteiligungen haben sich an diesem Sanierungsprozeß durch Übernahme von Beteiligungen, Betriebsführungsverträgen, der Mitwirkung an Sanierungsgesellschaften etc. zu beteiligen.

5. Es muß sichergestellt werden, daß Verkäufe von Treuhandunternehmen nicht zu Spekulationszwecken (insbesondere Grundstücke!) mißbraucht werden. Daher soll die Überlassung von Grundstücken an Käufer von Treuhandunternehmen an die Abschöpfung realisierter stiller Reserven gebunden werden, es sei denn, daß die Realisierung dieser stillen Reserven bereits im vertraglich vereinbarten Unternehmenskonzept vorgesehen war. Es hat sich in mehreren Fällen herausgestellt, daß Unternehmenskäufer Betriebe nach kurzer Zeit stillgelegt haben, ohne daß die THA Regreßmöglichkeiten gegen die Erwerber hatte. Alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten zur Abschöpfung der Spekulationsgewinne bis hin zur Rückabwicklung der Verträge sind von der THA auszu schöpfen.

Das im Aufbau befindliche treuhandinterne Kontrollsystem muß ggf. auch nach Erledigung der Kernaufgaben der THA bis zur Erledigung der in den Verkaufsverträgen vereinbarten Zusagen insbesondere hinsichtlich Arbeitsplatzzahlen und Investitionsvorhaben erhalten werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttretensvorschrift)

Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten.

